



G001

Satzungsänderungsantrag / Finanzordnung

Datum	12.02.2021, Neueingabe 21.5.2021 & 23.01.2023
Themenbereich	Finanzordnung
Paragraf	§1 Beiträge
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	dieBasis steht für Basisdemokratie, das erfordert maximale Transparenz.
abstimmungsfähiger Wortlaut	Die Partei dieBasis möge folgende Änderungen bzw. Ergänzungen in die Partei-Satzung / Finanzordnung auf Bundesebene aufnehmen.
Begründung	<p>1. Was nichts kostet ist nichts wert</p> <p>Wir wollen eine Mitmachpartei sein. Eine bloße Mitgliedschaft, möglicherweise sogar ohne Aktivität, kostet die Partei nicht nur finanziell zu viel.</p>

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
<p>§ 1 Beiträge (1) ...</p> <p>(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent.</p>	<p>§ 1 Beiträge</p> <p>(2) Der Mindestbeitrag in Höhe von einem symbolischen Euro pro Monat ist auch im Fall einer besonderen finanziellen Härte zu erbringen. Auch um den aktiven Willen zu bekunden und das Stimmrecht zu behalten. Das Mitglied ist in der Bringschuld.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent</p> <p>Neu: Die jeweils niedrigste Gliederung ist bei der Mitgliedererfassung für die richtige Zuordnung der Mitglieder zur entsprechenden Gliederung verantwortlich.</p>